

## Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 1139

### 01\_2022\_SID\_Teilrevision Polizeigesetz (PoIG)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 311.1 | **551.1** | 767.1 | 811.01 | 935.11

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung <sup>1</sup>	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	<b>Polizeigesetz (PoIG)</b>			
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Sicherheitsdirektion, beschliesst:</i>			
	<b>I.</b>			
	Der Erlass <a href="#">551.1</a> Polizeigesetz vom 10.02.2019 (PoIG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			
<p><b>Art. 9</b> Aufgaben der Kantonspolizei</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei erfüllt zudem insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a sie trifft Massnahmen zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Straftaten;</p> <p>b sie trifft Massnahmen zur Aufrechterhaltung und Erhöhung der Sicherheit im Strassenverkehr und auf öffentlichen Gewässern;</p>				

<sup>1</sup> Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung <sup>1</sup>	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
<p><sup>2</sup> Unter den Voraussetzungen von Absatz 1 können die Gemeinden ihre eigenen öffentlichen und allgemein zugänglichen Gebäude schützen. Sie regeln die Zuständigkeiten.</p>	<p><sup>2</sup> Unter den Voraussetzungen von Absatz 1 können die Gemeinden ihre eigenen öffentlichen und allgemein zugänglichen Gebäude <u>und Anlagen</u> schützen. Sie regeln die Zuständigkeiten.</p>			
	<p><b>Art. 124a</b> 2a. Bei erhöhter Gefahrenlage für Verbrechen oder Vergehen</p> <p><sup>1</sup> Die Sicherheitsdirektion kann die Gemeinden auf eine erhöhte Gefahrenlage für Verbrechen oder Vergehen hinweisen und ihnen empfehlen, eine Videoüberwachung gemäss Artikel 123 und 124 einzusetzen, wenn in der Vergangenheit wiederholt strafbare Handlungen gemäss der nachfolgenden Aufzählung begangen worden sind und weiterhin mit solchen zu rechnen ist:</p> <p>a Verbrechen gegen Leib und Leben, das Vermögen, die Freiheit oder die sexuelle Integrität,</p> <p>b schwere Betäubungsmitteldelikte,</p> <p>c Artikel 123, 133, 181, 221 und 285 StGB.</p> <p><sup>2</sup> Sie hört die Gemeinde an und setzt ihr eine angemessene Frist, der Gefahrenlage mit geeigneten Massnahmen zu begegnen.</p>	<p><i>Ergebnis der ersten Lesung</i></p>	<p><sup>2</sup> <i>Streichen.</i></p>	<p><i>Ergebnis der ersten Lesung</i></p>

<sup>1</sup> Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung <sup>1</sup>	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann nach Anhörung der Gemeinde</p> <p>a anstelle der Gemeinde eine Videoüberwachung gemäss Artikel 123 und 124 befristet anordnen, wenn die Massnahmen gemäss Absatz 2 die Gefahrenlage nicht hinreichend beseitigen konnten und die Gemeinde auf eine Videoüberwachung verzichtet,</p> <p>b die Anordnung befristet verlängern, wenn sich die Videoüberwachung als wirksam erwiesen hat.</p> <p><sup>4</sup> Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion vollzieht die Anordnung gemäss Absatz 3 und trägt die Verantwortung für den Datenschutz gemäss Artikel 8 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)<sup>1</sup>.</p> <p><sup>5</sup> Die Gemeinde trägt bei Anordnungen gemäss Absatz 3 die hälftigen Kosten der Beschaffung, der Installation und des Betriebs der Videoüberwachung.</p>	<p><i>Ergebnis der ersten Lesung</i></p> <p><i>Ergebnis der ersten Lesung</i></p> <p><i>Ergebnis der ersten Lesung</i></p>	<p><sup>3</sup> Streichen.</p> <p><sup>4</sup> Streichen.</p> <p><sup>5</sup> Streichen.</p> <p><i>Eventualantrag</i> <sup>5</sup> <del>Die Gemeinde</del> Der Kanton trägt bei Anordnungen gemäss Absatz 3 die hälftigen Kosten der Beschaffung, der Installation und des Betriebs der Videoüberwachung.</p>	<p><i>Ergebnis der ersten Lesung</i></p> <p><i>Ergebnis der ersten Lesung</i></p> <p><i>Ergebnis der ersten Lesung</i></p>

<sup>1)</sup> BSG [152.04](#)

<sup>1</sup> Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung <sup>1</sup>	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
<p><b>Art. 125</b> 3. Rechtspflege</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Behörde verfügt die Videoüberwachung.</p> <p><sup>2</sup> Die Verfügung ist zu veröffentlichen. Sie kann mit Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion angefochten werden.</p> <p><sup>3</sup> Die zuständige Aufsichtsstelle für Datenschutz kann Beschwerde führen.</p>	<p><sup>1</sup> Die zuständige Behörde verfügt die Videoüberwachung <u>gemäss Artikel 123 bis 124a und veröffentlicht die Verfügung.</u></p> <p><sup>2</sup> Die Verfügung <del>ist zu veröffentlichen. Sie</del> kann mit Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion angefochten werden, <u>sofern das VRPG nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts vorsieht.</u></p>			
<p><b>Art. 126</b> 4. Kennzeichnung</p> <p><sup>1</sup> Der Einsatz von Videoüberwachung gemäss Artikel 123 und 124 ist deutlich zu kennzeichnen.</p>	<p><sup>1</sup> Der Einsatz von Videoüberwachung gemäss Artikel 123 <del>und 124</del><u>bis 124a</u> ist deutlich zu kennzeichnen.</p>			
<p><b>Art. 128</b> 6. Verordnung</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Insbesondere regelt er</p> <p>a das Verfahren gemäss Artikel 123,</p> <p>b die Kennzeichnungspflicht,</p> <p>c die Evaluation der Wirksamkeit der Videoüberwachung,</p>	<p>a <del>das</del> <u>die</u> Verfahren gemäss Artikel 123 <u>bis 124a,</u></p>			

<sup>1</sup> Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung <sup>1</sup>	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
<p>d die Informationspflicht der Gemeinden,</p> <p>e die technische Überprüfung der Videoüberwachungsgeräte,</p> <p>f die organisatorischen und technischen Massnahmen zum Datenschutz und</p> <p>g die Führung eines öffentlich einsehbaren Katasters der im Kantonsgebiet aufgestellten Kameras.</p>				
<p><b>Art. 137</b> An Dritte</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann für von ihr erbrachte Leistungen teilweisen oder vollständigen Kostenersatz verlangen</p> <p>a von der Störerin oder dem Störer bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit,</p> <p>b von der Verursacherin oder vom Verursacher bei besonderem Aufwand für den Einsatz polizeilicher Mittel oder bei Spezialeinsätzen, sofern sie oder er vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat,</p> <p>c von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller für den Schutz von überwiegend privaten Interessen,</p>	<p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann für von ihr erbrachte Leistungen teilweisen oder vollständigen Kostenersatz <u>durch Verfügung</u> verlangen</p> <p>a von der Störerin oder <del>dem</del><u>vom</u> Störer bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit, [FR: unverändert]</p>			

<sup>1</sup> Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.



# Parlamentarischer Vorstoss

## Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 129-2021  
Vorstossart: Finanzmotion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.198

Eingereicht am: 09.06.2021

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Stucki (Stettlen, glp) (Sprecher/in)  
Saxer (Gümligen, FDP)  
Amstutz (Sigriswil, SVP)  
Linder (Bern, Grüne)  
Hässig Vinzens (Zollikofen, SP)  
Streit-Stettler (Bern, EVP)  
Kohli (Bern, Die Mitte)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 816/2021 vom 30. Juni 2021  
Direktion: Staatskanzlei  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

## Subsidiäre Finanzierung der Gosteli-Stiftung, einer Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung, sicherstellen

Der Regierungsrat wird beauftragt, im nächsten VA/AFP und darüber hinaus den Saldo der entsprechenden Produktgruppe um 450 000 Franken zu erhöhen, um den Erhalt und die Weiterentwicklung der Gosteli-Stiftung – das Archiv zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung in Worblaufen – langfristig zu sichern.

### Begründung:

Der Bundesrat hat im Dezember 2020 die Gosteli-Stiftung als Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung qualifiziert und dem Gesuch der Stiftung stattgegeben. Der Gosteli-Stiftung werden für den Erhalt, die Transformation und Neuausrichtung des Archivs Bundesbeiträge für die Jahre 2021-2024 von jährlich 572 000 Franken (total 2,288 Mio. Franken für die 4-Jahresperiode) gewährt. Dieser Beitrag ist knapp bemessen, mit weniger finanziellen Mitteln gelingt eine Weiterentwicklung, welche die Ausstrahlung und Qualifikation als nationale Forschungseinrichtung auf längere Dauer aufrechterhalten kann, nicht.

Der Kanton Bern hat die subsidiäre Finanzierung bereits 2017 in Aussicht gestellt. Dies mit einem Grossratsbeschluss vom 4. September 2017, indem er die Motion 079-2017 (Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!) von Beat Giaouque (FDP), Anna-Magdalena Linder (Grüne), Kornelia Hässig Vinzens (SP), Vania Kohli (BDP), Madeleine Amstutz (SVP) und Barbara Streit-Stettler (EVP) einstimmig überwiesen hat, die den Regierungsrat beauftragt, seine Rolle als subsidiärer Partner wahrzunehmen (Punkt 3 als Postulat).

Der Regierungsrat hat mittels (vertraulichem) RRB im Jahr 2019 eine Unterstützung budgetiert. Dieser sieht jedoch einen Höchstbetrag von jährlich 100 000 Franken vor; eine Limitierung, die weder den Motionärinnen und Motionären noch der Stiftung bekannt war. Sie wurde erst am 7. April 2021 bekannt, als der Regierungsrat das Schreiben der Gosteli-Stiftung vom 30. Oktober 2020 beantwortete. Darin bringt der Regierungsrat zum Ausdruck, dass er mit Blick auf die «prekäre Finanzlage des Kantons» und die offenbar «fehlenden rechtlichen Voraussetzungen» davon absieht, dem Grossen Rat einen höheren Betrag als 100 000 Franken p. a. zu beantragen, und dass er selber nicht tätig werden wird.

Damit die Bundesgelder für dieses Pionierprojekt auch tatsächlich in den Wirtschaftskreislauf des Kantons Bern fliessen, ist eine subsidiäre Finanzierung von 50 Prozent notwendig. Die Stiftung bemüht sich weiterhin um Drittmittel (seitens Gemeinde, Lotteriefonds der anderen Kantone) und kann in beschränktem Ausmass Eigenleistungen erbringen. Dies ist aber mit der erfolgreichen Qualifikation als Forschungseinrichtung nur bedingt und maximal in einem Umfang von 10 Prozent der Jahresbudgets möglich. Die Stiftung benötigt daher vom Standortkanton jährlich 450 000 Franken. Damit teilt sich die Finanzierung in etwa folgendermassen auf: Bund 50 Prozent, Kanton 40 Prozent, Dritte/eigene Mittel 10 Prozent.

Mit den finanziellen Mitteln werden die Weiterentwicklung in eine hybride Gedächtnisinstitution, wissenschaftliche Symposien, die Zusammenarbeit mit der Universität Bern und der Ausbau der wissenschaftlichen Vermittlung (Schulklassen ans Gosteli-Archiv) ermöglicht und ein Leuchtturm-Projekt im Kanton realisiert. Wird die Stiftung «nur erhalten» und nicht weiterentwickelt, verliert sie den Status der nationalen Forschungseinrichtung und die entsprechenden Bundesmittel. Weiter wie bisher, mit einem Jahresbudget von gerade mal 260 000 Franken, ist darum keine Option.

Der Grad der Mitfinanzierung durch Bund, Dritte und eigene Mittel (total rund 60 Prozent) ist sehr effizient für den Kanton und bedeutend höher als bei ähnlich gelagerten Projekten. Mémoires d'ici in Saint-Imier weist zum Beispiel gemäss Jahresbericht 2020 einen deutlich höheren Finanzierungsanteil (absolut und relativ) seitens des Kantons aus (592 585 Franken p. a. oder 88 Prozent) versus Eigenmittel/Drittfinanzierung (72 475 Franken).

Ohne subsidiäre Finanzierung durch den Kanton Bern in der genannten Höhe muss die Gosteli-Stiftung in Worblaufen ihre Türen schliessen. Es entgehen dem Kanton Bern subsidiäre Bundesgelder, die hier in den Wirtschaftskreislauf des Kantons einfliessen und zusätzliche Mittel und Arbeitsplätze schaffen. Die Schweiz verliert das Archiv zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung und eine Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung. Dieses Szenario gilt es unbedingt zu vermeiden.

## **Antwort des Regierungsrates**

Der Regierungsrat anerkennt, dass das Gosteli-Archiv für die Geschichte der Frauen eine bedeutende und wertvolle Einrichtung ist. Er hat daher in der entsprechenden Produktgruppe der Staatskanzlei erstmals im Voranschlag 2021 sowie im Finanzplan 2022-2024 einen Betrag von 100 000 Franken zur Unterstützung der Institution eingestellt und für das laufende Jahr auch bereits ausbezahlt. Mit diesem Beitrag lassen sich der Betrieb, wie er sich in den vergangenen Jahren erfolgreich etabliert hat, erhalten und das Archiv in seiner bisherigen Form weiter betreiben. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass damit ein Ausbau der Dienstleistungen, wie es der Stiftungsrat für die kommenden Jahre vorsieht, nicht machbar ist.

Die Coronavirus-Krise und ihre Folgen für die Wirtschaft haben den finanzpolitischen Handlungsspielraum des Kantons Bern stark eingeschränkt. Obwohl die Fallzahlen derzeit sinken, ist die Krise noch nicht ausgestanden. Der weitere Verlauf der Pandemie ist noch immer mit grossen Unsicherheiten verbunden. Das Gleiche gilt auch für die Auswirkungen der Krise auf den Finanzhaushalt. Für den Regierungsrat ist deshalb äusserste Zurückhaltung das Gebot der Stunde, wenn es um neue Ausgaben geht. Solche Verpflichtungen sollte der Kanton Bern derzeit nur eingehen, soweit sie durch die Corona-Krise bedingt sind oder es sich um unausweichliche Veränderungen ohne Handlungsspielraum handelt.

Würden, wie die Motion verlangt, ab dem Jahre 2022 wiederkehrende Kosten von 350 000 Franken zusätzlich ins Zahlenwerk eingestellt (100 000 Franken sind bereits vorgesehen), stünde dies im Widerspruch zu den soeben skizzierten finanzpolitischen Zielsetzungen des Regierungsrats. Damit würden finanzielle Mittel auf mehrere Jahre hinaus gebunden.

Schliesslich weist der Regierungsrat darauf hin, dass der Kanton Bern zurzeit nicht über die nötige gesetzliche Grundlage verfügt, um Leistungen der Stiftung zu finanzieren, die über den Erhalt und die Pflege des Archivs hinausgehen. So erlaubt die Denkmalpflegegesetzgebung, auf welche sich die zugesicherte Unterstützung im Umfang von jährlich 100 000 Franken abstützt, keine Finanzierung von Forschungsleistungen, wie sie die Stiftung als Folge der Anerkennung als nationales Forschungszentrum neu geplant hat (z.B. die Organisation von wissenschaftlichen Symposien oder den Aufbau einer neuen Rechercheplattform, um auch digitale Dokumente fachgerecht zu sammeln und zu vermitteln). Da die Anhandnahme einer neuen dauernden Aufgabe eine Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe erfordert (Art. 69 Abs. 4 Bst. e KV), müsste bei einer Aufstockung der Mittel im geforderten Umfang zunächst ein Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werden.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Finanzmotion.

Verteiler

– Grosser Rat





# Parlamentarische Initiative

Nr.: 198-2020  
Art: Parlamentarische Initiative  
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.265

Eingereicht am: 27.07.2020

Fraktionsinitiative: Nein  
Kommissionsinitiative: Nein  
Eingereicht von: Kocher Hirt (Worben, SP) (Sprecher/in)  
Rüfenacht (Burgdorf, SP)  
Zybach (Spiez, SP)

Weitere Unterschriften: 1

Gremium: Grosser Rat  
Antrag Büro des Grossen Rates: **Auswahl**

## Stärkung des Konkordanzsystems auf der Ebene des Präsidiums des Grossen Rates und der Kommissionspräsidien

Artikel 20 und 29 des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG; BSG 151.21) werden wie folgt ergänzt:

### Art. 20 Abs. 4 (neu)

<sup>4</sup> Einer ausgewogenen Vertretung beider Geschlechter ist im Laufe einer Legislatur angemessene Rechnung zu tragen.

### Art. 29 Abs. 3a (neu)

<sup>3a</sup> Einer ausgewogenen Vertretung beider Geschlechter ist bei der Besetzung der Kommissionspräsidien angemessene Rechnung getragen.

### Begründung:

Die Schweizer Bevölkerung soll sich in den Parlamenten und Regierungen und deren Führungsgremien wiedererkennen – auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene. Dies ist der unbestrittene Anspruch des Konkordanzsystems, der in der Schweizer Politik klar verankert ist.

Aktuell besteht im Kanton Bern Handlungsbedarf, um die Mehrheit der Bevölkerung in den Gremien des Kantons anteilmässig besser zu vertreten.

Die Geschäftsleitung des Grossen Rates setzt sich aus den drei Mitgliedern des Präsidiums zusammen und besteht in der aktuellen Zusammensetzung aus drei Männern – dies bei einer Zusammensetzung des Grossen Rates von 35,63 Prozent Frauen und 64,38 Prozent Männern.<sup>1</sup> Das bedeutet, dass es fünf Jahre dauert, bis wieder eine Frau das Grossratspräsidium besetzen könnte. Das Grossratspräsidium leitet die Beratungen des Grossen Rates und vertritt den Grossen Rat im Kanton und ausserhalb des Kantons.

Obwohl Frauen im Kanton Bern in der Mehrheit sind (527 000 Frauen zu 508 000 Männer<sup>2</sup>), stellen sie im Grossen Rat eine Minderheit dar. Diese Tatsache hat verschiedene Ursachen, auf die der Grosse Rat in vielen Fällen nur indirekt einwirken kann. Mit einer Ergänzung von Artikel 20 könnte der Grosse Rat jedoch

<sup>1</sup> <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/mitglieder/mitglieder/zusammensetzung-aktuell.html>

<sup>2</sup> <https://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/statistik/bevoelk/bevoelkerungsstandund-struktur.html>

direkt Einfluss auf die politische Gleichstellung von Frauen nehmen, das Konkordanzprinzip stärken und zu einer besseren Vertretung der Frauen in der Geschäftsleitung des Grossen Rates beitragen.

Wenn wir einen Blick auf die Besetzung der Kommissionspräsidien werfen, stellen wir fest, dass aktuell alle Kommissionspräsidien durch Männer besetzt sind. Die Kommissionspräsidien bilden zusammen mit dem Präsidium des Grossen Rates das Büro des Grossen Rates und haben eine wichtige Rolle bei der Leitung und Koordination der Arbeit des Parlaments, der Vorbereitung der Session und der Zuweisung der Geschäfte an die Kommissionen. Mit der Ergänzung in Artikel 29 Absatz 3a soll das Ratsplenum die Konkordanz stärker berücksichtigen und zu einer besseren Vertretung der Frauen als Kommissionspräsidentinnen beitragen.

Verteiler

– Grosser Rat



# Parlamentarischer Vorstoss

## Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 082-2020  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.104

Eingereicht am: 12.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Amstutz (Sigriswil, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.06.2020

RRB-Nr.: 966/2020 vom 26. August 2020  
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

## Aufhebung des Aufnahmestopps beim Campingplatz Fanel

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

Der Aufnahmestopp für neue Saisonmieterinnen und Saisonmieter auf dem Campingplatz Fanel ist aufzuheben.

Begründung:

Mit der Überweisung der Motion «Weiterbetrieb des Campingplatzes Fanel» am 12. März 2020 hat der Grosse Rat ein wichtiges Zeichen dafür gesetzt, dass die von der Schliessung des Platzes bedrohten Betroffenen ihre zum Teil jahrzehntelange zweite Heimat nicht verlieren. Gleichwohl ist diese zweite Heimat nach wie vor bedroht, da der Campingplatz zurzeit keine neuen Saisonmieterinnen und Saisonmieter aufnehmen darf. Dieser Aufnahmestopp ist so rasch als möglich zu beenden, da sich der Campingplatz ansonsten mittelfristig entvölkert und dadurch an Attraktivität verlieren würde und nicht mehr rentabel betrieben werden könnte.

Begründung der Dringlichkeit: Aus Wirtschaftlichkeitsgründen und nach der überwiesenen Motion zum «Weiterbetrieb des Campingplatzes Fanel» ist der Aufnahmestopp schnellstmöglich aufzuheben.

## Antwort des Regierungsrates

*Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.*

Bereits in der Beantwortung der Motion 122-2019 beantragte der Regierungsrat (RRB 1315/2019) die Ablehnung der Richtlinienmotion, weil es keine rechtlichen Möglichkeiten gibt, den Campingplatz am bisherigen Standort zu legalisieren: Das Gelände im Eigentum des Kantons Bern ist Teil des grössten noch vorhandenen zusammenhängenden Feuchtgebietes der Schweiz. Es befindet sich in einer kantonalen Schutzzone, die von mehreren Bundes-Schutzzonen überlagert wird. Für die Nutzung als Campingplatz fehlt eine planungsrechtliche Grundlage (z.B. eine kommunale Campingplatz-Zone oder eine Zone für öffentliche Nutzung). Eine nachträgliche Verabschiedung einer Nutzungsordnung und eine Legalisierung des Campingplatzes ist aufgrund der Schutzbestimmungen heute rechtlich nicht mehr möglich. Der Touring Club Schweiz (TCS) verfügt als Betreiber des Platzes auch nicht über eine Besitzstandsgarantie, weil die Verträge immer befristet waren und die Konzession ein Kündigungsrecht vorsah.

Der Kanton Bern ist rechtlich verpflichtet, das Gelände in seinen ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission hat dies bereits 2003 gefordert, was bereits damals dazu führte, dass der Regierungsrat eine Verlegung des Campingplatzes den Umweltverbänden spätestens im Jahr 2018 in Aussicht stellte. Die Bemühungen, die bis ins Jahr 2018 befristeten Verträge abzulösen, hatten zum bekannten Verwaltungsgerichtsurteil vom 8. Dezember 2017 geführt. Aufgrund der rechtlich klaren Ausgangslage schätzten sowohl Regierungsrat, TCS und Umweltverbände die Weiterführung des Campingplatzes am bisherigen Standort als chancenlos ein und haben mit der Vereinbarung vom 30. August 2018 eine letztmalige Verlängerung des Betriebs bis Ende 2024 vereinbart und zugleich einen etappierten Rückzug festgelegt. Dazu gehört auch, dass bereits seit letztem Jahr keine Saisonverträge für neue Mieter für Stellplätze im Campingplatz oder neue Mietverträge für Bootsliegeplätze im Hafen mehr abgeschlossen werden dürfen.

Kanton, TCS und Umweltverbände halten an der Vereinbarung fest. Sie hat einen unregelmässigen Zustand und eine unvermittelte Schliessung des Campingplatzes per 2018 nach Ablauf der früheren Verträge verhindert. Dem TCS erlaubt sie einen Weiterbetrieb des Campingplatzes bis Ende 2024 und einen geordneten Rückbau. Der TCS kennt diese Rahmenbedingungen und kann sie in seinen Rentabilitätsberechnungen berücksichtigen. Die Umweltverbände verzichten im Gegenzug auf eine gerichtliche Anfechtung der neuen Mietverträge. Die langjährigen Saisonmieter und -mieterinnen können dank der Vereinbarung noch bis ins Jahr 2024 auf dem Platz bleiben. Der Kanton wird das Areal renaturieren. Ein entsprechendes Renaturierungskonzept wurde erarbeitet und mit der Gemeinde Gampelen, dem TCS und den Umweltverbänden konsolidiert. Der Kanton bietet zudem Hand für die Prüfung eines Ersatzstandortes in unmittelbarer Nähe. Die für die Planung verantwortliche Gemeinde hat auf ihre Voranfrage für einen Ersatzstandort vom zuständigen Amt für Gemeinden und Raumordnung die Rückmeldung erhalten, dass die raumplanerische Machbarkeit des Ersatzstandortes TCS Camping Fanel noch nicht abschliessend beurteilt werden kann. Insbesondere bei den Themen Fruchtfolgeflächen, ÖV-Erschliessung, Naturgefahren, Wasser- und Zugvogelreservat und Landschaftsschutz sind weitere, vertiefte Abklärungen nötig.

Die tripartite Vereinbarung sieht keine Kündigung vor und der Regierungsrat ist nicht bereit, sie zu brechen. Ein vertragsloser Zustand würde den Interessen aller Beteiligten und insbesondere der Campeure zuwiderlaufen, ohne dass der Campingplatz am bisherigen Standort legalisiert werden könnte. Die Herstellung des rechtmässigen Zustands würde letztlich den Gerichten überlassen. Selbst wenn der Kanton Bern von der Vereinbarung zurücktreten würde, wäre unwahrscheinlich, dass der TCS neue Saisonmieter und -mieterinnen zulassen könnte. Dem Weiterbetrieb des Campingplatzes bis Ende 2024 würde mit Wegfall der Vereinbarung die Grundlage entzogen. Sämtliche Parteien der Vereinbarung sind sich dieser Sachlage bewusst und wollen deshalb an der Vereinbarung festhalten.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler  
– Grosser Rat



# Parlamentarischer Vorstoss

## Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.:	057-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.84
Eingereicht am:	14.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/in) Esseiva (Bern, FDP) Fisli (Meikirch, SP) Dubler (Bern, Grüne) Leuenberger (Uettiligen, EVP) Riem (Kiesen, SVP) Kullmann (Thun, EDU) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
Sitzung Büro Grosser Rat:	21.08.2023
Antrag Büro Grosser Rat:	<b>Annahme</b>

## Politische Partizipation von Jugendlichen stärken, Teil 2 – Vorstossrecht für das kantonale Jugendparlament

Dem Grossen Rat werden die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen unterbreitet, damit das offiziell anerkannte kantonale Jugendparlament Vorstösse in den Grossen Rat einbringen kann.

### Begründung:

Vorbemerkung: Die Motionen «Politische Partizipation von Jugendlichen stärken, Teil 1 – Schaffung eines offiziellen kantonalen Jugendparlaments» und «Politische Partizipation von Jugendlichen stärken, Teil 2 – Vorstossrecht für das kantonale Jugendparlament» zielen zusammen auf die Anerkennung, Stärkung und Unterstützung des Jugendparlamentarismus auf kantonalbernischer Ebene ab. Die Anträge wurden auf zwei Motionen aufgeteilt, weil der eine Teil der Anträge (Teil 1 – Schaffung eines offiziellen kantonalen Jugendparlaments) in die Zuständigkeit der Regierung fällt und der andere Teil (Teil 2 – Vorstossrecht für das kantonale Jugendparlament) in die Zuständigkeit des Ratsbüros. Die Motionärinnen und Motionäre schlagen vor, die beiden Motionen im Grossen Rat gemeinsam zu beraten.

Neben Aufgaben wie der Gesetzgebungsarbeit und der Aufsicht über die Regierung ist das Vorstosswesen ein wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Tätigkeit. Vorstösse erlauben es Parlamentsmitgliedern, losgelöst von einem bestehenden Geschäft eigene Vorschläge in die Beratungen des Parlaments einzubringen.

Die Möglichkeit, bei den Behörden Vorschläge einzubringen, ist auch ein wichtiges Anliegen von Jugendparlamenten. Diese Möglichkeit wertet die Arbeit eines Jugendparlaments wesentlich auf, das Verständnis politischer Prozesse wird weiter verbessert und das politische Handwerk kann konkreter geübt werden. Zudem können so Anliegen einer Altersgruppe in den politischen Prozess einfließen, die keinen Einsitz in die Behörden hat.

Deswegen soll auch das offiziell anerkannte kantonale Jugendparlament des Kantons Bern das Recht erhalten, Vorstösse in den Grossen Rat einzubringen. Voraussetzung hierfür dürfte die Anerkennung einer Organisation als kantonales Jugendparlament sein, wie dies in Ziffer 1 der Motion «Politische Partizipation von Jugendlichen stärken, Teil 1 – Schaffung eines offiziellen kantonalen Jugendparlaments» beantragt wird.

Die Motion lässt offen, in welcher Form genau das Jugendparlament Vorstösse in den Grossen Rat einbringen können soll. Der Entscheid für eine bestimmte Form hängt von den Antworten auf verschiedene Fragen ab, unter anderem:

- Soll das Jugendparlament sämtliche Vorstosstypen einreichen können, die den Mitgliedern des Grossen Rates zur Verfügung stehen? Oder beschränkt man sich bspw. auf Motionen, Postulate und Interpellationen?
- Soll das Jugendparlament Vorstösse direkt ins Grossratsplenium einbringen können? Oder sollen sie zunächst von einem anderen Ratsorgan (z. B. von einer Kommission) behandelt werden und, wenn ja, wie?

In der Schweiz existieren denn auch verschiedene Modelle, wie Jugendparlamente Vorstösse einbringen können. Einige Beispiele:

- Kanton Zürich:<sup>1</sup> Das Jugendparlament kann seine Beschlüsse in Form einer Petition beim Kantonsrat einreichen. Eine Kantonsratskommission entscheidet, ob die Petition in einen Vorstoss umgewandelt wird.
- Stadt Luzern:<sup>2</sup> Das Kinder- und das Jugendparlament können Anträge gemäss Art. 29a der Luzerner Gemeindeordnung<sup>3</sup> einreichen. Solche Anträge «sind sinngemäss wie eine Motion oder ein Postulat eines Mitglieds des Grossen Stadtrates zu behandeln».
- Gemeinde Köniz:<sup>4</sup> Das Jugendparlament hat das Recht, parlamentarische Vorstösse (Motion, Postulat, Interpellation, Anfrage) einzureichen.

Die Motionärinnen und Motionäre sprechen sich für ein Modell aus, bei dem das Jugendparlament Vorstösse möglichst direkt in den Grossen Rat einbringen kann. Dies hat den grössten Lerneffekt und zeigt am stärksten, dass die Arbeit des Jugendparlaments ernst genommen wird. Zudem müssen die Grossratskommissionen und ihre Sekretariate nicht in Anspruch genommen werden.

Denkbar ist ausserdem, dass das Vorstossrecht vorerst befristet eingeführt und nach einigen Jahren evaluiert wird, bevor der Grosse Rat über eine definitive Einführung befindet.

Unabhängig von der Modellwahl und der Frage der Befristung ändert sich mit der Möglichkeit, Vorstösse in den Grossen Rat einzubringen, nichts an der Entscheidkompetenz: Über die Annahme der Vorstösse entscheiden einzig die Mitglieder des Grossen Rates.

<sup>1</sup> Vgl. das Zürcher Kantonsratsgesetz, § 141 ([https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-ls/erlass-171\\_1-2019\\_03\\_25-2020\\_05\\_01-118.html](https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-ls/erlass-171_1-2019_03_25-2020_05_01-118.html)).

<sup>2</sup> Vgl. die Stadtluzerner Verordnung über das Kinder- und das Jugendparlament, Art. 2 (<https://www.stadtluzern.ch/dokumentebilder/rechtssammlung/kapitel/info/99916>).

<sup>3</sup> Vgl. <https://www.stadtluzern.ch/dokumentebilder/rechtssammlung/kapitel/info/99149>.

<sup>4</sup> Vgl. das Reglement über das Jugendparlament Köniz, Art. 8 ([https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/12179/143.1\\_reglement\\_jugendparlament.pdf](https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/12179/143.1_reglement_jugendparlament.pdf)). Siehe auch Art. 48 ff. und 56 des Geschäftsreglements des Könizer Parlaments ([https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/18009/151.1\\_geschaeftsreglement\\_parlament.pdf](https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/18009/151.1_geschaeftsreglement_parlament.pdf)).

## Antwort des Büros des Grossen Rates

2013 nahm der Grosse Rat eine Motion zur Schaffung gesetzlicher Grundlagen für ein kantonales Jugendparlament an. Durch eine institutionalisierte Mitsprache könne der Kanton den Jugendlichen eine ernstzunehmende Stimme geben. Die Jugendlichen könnten dem Grossen Rat ihre Vorschläge mittels Petition unterbreiten, und Grossratsmitgliedern stünde es frei, Themen auch als parlamentarischen Vorstoss aufzunehmen (M 109-2013). Eine Verordnung, die dem Jugendparlament öffentlich-rechtlichen Status verliehen hätte, wurde vom Regierungsrat nicht weiterverfolgt, da eine gesetzliche Grundlage fehlte, dies via Verordnung zu regeln.

In der Folge wurde 2016 das kantonale Jugendparlament als Verein geschaffen. Es gibt Jugendlichen Gelegenheit, im Rahmen von Konsultations- und Vernehmlassungsverfahren an der Politik teilzuhaben, Vorschläge zur Veränderung oder Lösung politischer, gesellschaftlicher und kultureller Herausforderungen zu erarbeiten sowie weitere Jugendliche für die Politik zu sensibilisieren und motivieren. Mitgliedschaftsberechtigt sind alle Jugendlichen ab 14 – 29 Jahre mit Wohnsitz im Kanton Bern. Der Beitritt erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand. Finanziert wird das Jugendparlament v. a. durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, Spenden und Unterstützungsbeiträge. Das Jugendparlament kann Sitzungen, Anlässe und Projekte organisieren und für weitere Projekte, Kampagnen oder Tätigkeiten Gesuche um finanzielle Unterstützung einreichen.<sup>5</sup> Mit einer zweiten Motion wird eine offizielle Anerkennung einer Organisation als kantonales Jugendparlament durch den Staat gefordert (vgl. M 056-2023: «Politische Partizipation von Jugendlichen stärken, Teil 1 – Schaffung eines offiziellen kantonalen Jugendparlamentes»).

In der Schweiz gibt es Jugendräte, Jugendparlamente und Jugend-Sessionen, welche zum Ziel haben, sich für Anliegen oder Projekte von Jugendlichen einzusetzen sowie Jugendliche für die Politik zu motivieren. Sie sind unterschiedlich organisiert, als privater Verein oder öffentlich-rechtlich. Auch die Zusammensetzung ist unterschiedlich (z. B. mit/ohne Vorgaben zu Alter, Wohnort, Nationalität, Anzahl Mitglieder, Zugehörigkeit von Jungparteien etc.). Desgleichen unterscheiden sich die Befugnisse (z. B. Möglichkeit zu Petition oder Vorstoss).<sup>6</sup>

Weder der Bund noch, soweit überblickbar, die Kantone gewähren einem Jugendparlament ein direktes Vorstossrecht in einem kantonalen Parlament. Im Kanton Zürich, der in der Motionsbegründung erwähnt wird, steht das Jugendparlament Jugendlichen zwischen 12 – 21 Jahren offen, ist es als privatrechtlicher Verein organisiert und hat seine Zusammensetzung nach demokratischen Grundsätzen zu erfolgen. Es kann dem Kantonsrat Petitionen einreichen.<sup>7</sup> Dies ist im Kanton Bern schon seit Langem möglich, desgleichen, dass eine Kommission entscheiden kann, ein Anliegen einer Petition aufzunehmen und einen entsprechenden Vorstoss einzureichen (Art. 20 KV, Art. 87 GRG, Art. 57b aGRG). Es steht zudem jedem Ratsmitglied frei, das Anliegen einer Petition via eigenen Vorstoss in den Rat zu bringen. Auf diese Weise würde ein *indirektes* Vorgehen ablaufen, so wie es in der Motion unter anderem zur Diskussion gestellt wird. Ein *direktes* Vorstossrecht im Grossen Rat, wie es im Kern gefordert wird, bedürfte einer Verfassungsänderung, da gemäss Kantonsverfassung einzig Grossratsmitglieder, Regierungsrat und Justizverwaltungsleitung im Grossen Rat antragsberechtigt sind (Art. 82 Abs. 3 KV, Art. 83 Abs. 1 KV, Art. 83a rev KV).

Nach Ansicht des Büros des Grossen Rates gibt es Gründe für und gegen ein direktes Vorstossrecht für ein kantonales Jugendparlament:

---

<sup>5</sup> Statuten vom 14.2.2022

<sup>6</sup> <https://www.youpa.ch/>.

<sup>7</sup> § 140 f. Kantonsratsgesetz Zürich.

#### Gründe dafür

- Unterstützung der Anliegen Jugendlicher allgemein und Stärkung der Motivation von Jugendparlamentarierinnen und -parlamentariern im Speziellen
- Aufwertung der Arbeit und der Wirkungsmöglichkeiten des Jugendparlamentes, effektivere Beschlüsse des Jugendparlamentes
- starker Praxisbezug
- Nachwuchsförderung für Parlamentszugehörigkeit
- keine Belastung parlamentarischer Kommissionen mit entsprechenden Anliegen

#### Gründe dagegen

- Vorstossrecht als Privileg demokratisch gewählter Mitglieder des Grossen Rates
- Ungleichbehandlung gegenüber anderen Interessengruppen (z. B. Senioren, Ausländerinnen und Ausländer, Arbeitnehmer-/Arbeitgebervertretungen, Gemeinde- oder Regionalverbände)

Das Büro des Grossen Rates erachtet es als wichtig, die Möglichkeiten des Jugendparlamentes zu stärken. Es begrüsst auch ein direktes Vorstossrecht im Grossen Rat, weil damit die Wirksamkeit des Jugendparlamentes erhöht werden kann. Die Einräumung eines direkten Vorstossrechts setzt dabei zwar voraus, dass ein kantonales Jugendparlament vom Staat offiziell anerkannt wird (wie z. B. das nach demokratischen Grundsätzen zusammengesetzte Jugendparlament des Kantons Zürich). Umgekehrt würde eine Anerkennung aber noch kein solches Vorstossrecht begründen; es müssten zuerst noch die nötigen Rechtsgrundlagen geschaffen und Einzelheiten geklärt werden (z. B. Vorstossart, Vertretung etc.). Zusammenfassend möchte das Büro des Grossen Rates die Anliegen Jugendlicher unterstützen und beantragt deshalb dem Grossen Rat **Annahme** der Motion.

#### Verteiler

- Grosser Rat





## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort der Justizleitung

Vorstoss-Nr.: 120-2018  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.377

Eingereicht am: 07.06.2018

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

JLB-Nr.: JL 18 43 vom 16.10.2018  
Justiz: Justizleitung  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



### Praxis der Landesverweisung seit 1. Oktober 2016 im Kanton Bern

---

Am 28. November 2010 wurden vom Stimmvolk die Volksinitiative zur «Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)» angenommen und Artikel 121 der Bundesverfassung um vier Absätze erweitert. Kern der neuen Verfassungsbestimmungen ist die obligatorische Landesverweisung von Ausländern, die wegen einer im Deliktkatalog aufgeführten Straftat verurteilt wurden. Der Deliktkatalog wurde mit dem neuen Artikel 66a des Strafgesetzbuches konkretisiert. Zudem wurde eine Härtefallklausel in Ausnahmefällen eingeführt. Weiter sieht Artikel 66a bis die Möglichkeit einer nicht obligatorischen Landesverweisung vor. Am 1. Oktober 2016 traten die neuen strafrechtlichen Bestimmungen in Kraft.

Die Interpellanten möchten wissen, wie die neuen Gesetzesbestimmungen in der Praxis im Kanton Bern angewendet werden. Dabei sind sie sich bewusst, dass vor dem 1. Oktober 2016 das Staatssekretariat für Migration (SEM) Einreiseverbote auch ohne Wegweisungsentscheid aussprechen konnte, was bei einem Vergleich der Resultate dieser Interpellation mit den Zahlen vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zu berücksichtigen sein wird.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele volljährige, ausländische Staatsangehörige wurden im Kanton Bern seit dem 1. Oktober 2016 von einem erstinstanzlichen Gericht zu einer Freiheitsstrafe wegen Begehung einer in Artikel 66a StGB aufgeführten Tat verurteilt und waren im Urteilszeitpunkt im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung?
2. Wie viele waren im Urteilszeitpunkt nicht im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, also in einem Asylverfahren oder Kriminaltouristen?
3. Bei wie vielen davon wurde seitens der Staatsanwaltschaft eine Landesverweisung beantragt?
4. Gegen wie viele davon wurde die obligatorische Landesverweisung ausgesprochen?
5. Bei wie vielen davon sah das Gericht von der obligatorischen Landesverweisung ab, weil es einen Härtefall annahm?
6. Wenden die erstinstanzlichen Gerichte im Kanton Bern die Härtefallklausel auch bei Mord, Raub, Betrug, Drogen- und Menschenhandel, Diebstahl, organisierter Kriminalität sowie Terrorismus an? Falls ja: In wie vielen Fällen wurde trotz eines oben erwähnten Delikts von einer Landesverweisung abgesehen und ein Härtefall angenommen?
7. Was waren die fünf häufigsten Gründe, nach denen die Behörden einen Härtefall annahmen und deshalb auf das Aussprechen einer Landesverweisung verzichteten?
8. Haben seit dem 1. Oktober 2016 im Kanton Bern mehr kriminelle Ausländer das Land verlassen müssen?

### **Antwort der Justizleitung**

1. In der Geschäftskontrolle der Gerichte und der Staatsanwaltschaft wird nur die für die Anwendbarkeit von Art. 66a StGB relevante Nationalität der beschuldigten Person erfasst, nicht aber deren ausländerrechtlicher Status. Die Tatbestände und die Sanktionen werden ebenfalls nicht in auswertbarer Weise erfasst. Die Frage kann deshalb nicht mittels einer einfachen Systemabfrage beantwortet werden. Die manuelle Prüfung und Auswertung der einzelnen Dossiers würde einen unverhältnismässigen Aufwand bedeuten.

Die kantonale Koordinationsstelle für das Strafregister (KOST) kann die gewünschte Auswertung nicht selber generieren. Das Bundesamt für Statistik (BFS) wertet die Strafurteile nach den gefragten Kriterien aus.

Die Auswertung der in der Geschäftskontrolle der Gerichte verfügbaren Daten ergibt folgendes: Im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Mai 2018 schlossen die erstinstanzlichen Gerichte 4'428 Strafverfahren ab (Urteilsdatum). 1'350 Strafverfahren enthielten primäre Sachentscheidungen. Davon war in 191 Fällen eine Landesverweisung im Sinne von Art. 66a StGB zu prüfen. In 168 (von 191) Fällen sprach das Gericht die obligatorische Landesverweisung aus. In 15 (von 191) Fällen lagen Härtefälle vor, weshalb das Gericht von der Anordnung der Landesverweisung absah.

Wenn die Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen von Art. 66a Abs. 2 StGB als erfüllt und diejenigen von Art. 66a<sup>bis</sup> StGB als nicht erfüllt erachtet, kann sie einen Strafbefehl erlassen und unter einlässlicher Begründung den Härtefall zur Anwendung bringen. Die Anzahl jener Fälle wird auf Nachfrage ausserhalb der statistischen Auswertungen erhoben. Anlässlich der letzten Erhebung im März 2018 hat sich ergeben, dass seit dem Inkrafttreten der neuen Strafnorm im Jahre 2016 bis Ende 2017 bei jährlich über 90'000 Strafbefehlen die Härtefallklausel in sieben Fällen und im ersten Quartal 2018 einmal zur Anwendung gelangt ist

2. Die Frage kann nicht beantwortet werden (siehe unter Frage 1).
3. Siehe unter Frage 1.
4. Siehe unter Frage 1.
5. Siehe unter Frage 1.
6. Wie in Antwort 1 dargelegt, können die Tatbestände nicht elektronisch ausgewertet werden. Die einzelfallweise Analyse der 15 Urteilsdispositive, bei denen der Härtefall bejaht wurde, zeigt folgende Delikte: achtmal Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, dreimal Raub, zweimal sexuelle Handlungen mit Kindern, einmal Gefährdung des Lebens und einmal versuchte schwere Körperverletzung.
7. Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft prüfen jeweils im Einzelfall nach Massgabe der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen eines Härtefalls erfüllt sind.
8. Die erfragten Angaben werden von den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft nicht erfasst.

Gemäss Zentralem Migrationssystem (ZEMIS) des Bundes wurden im Kanton Bern und seit Inkrafttreten der Gesetzesbestimmungen zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative am 1. Oktober 2016 66 Personen mit strafrechtlicher Verurteilung des Landes verwiesen und ausgeschafft (Erhebungsperiode 1. Oktober 2016 - 24. September 2018). Eine signifikante Verschärfung des Wegweisungsvollzugs kann aktuell noch nicht nachgewiesen werden.

Die erwähnten 66 Personen bilden dabei diejenigen ab, deren

- Landesverweisung ausschliesslich aufgrund Straffälligkeit vollzogen wurde und
- deren strafrechtliche Verurteilung dem Staatssekretariat für Migration (SEM) durch die zuständigen Gerichte mitgeteilt und in der Folge durch das SEM registriert wurde.

Zwischen dem Zeitpunkt resp. Vollzug eines Urteils und dessen Registrierung im ZEMIS kann u.U. eine zeitliche Differenz bestehen, die dazu führt, dass aktuell noch nicht alle vollzogenen Landesverweisungen abgebildet sind. Dieser Umstand wird derzeit zwischen dem Amt für Migration und Personenstand (MIP) und dem Staatssekretariat für Migration (SEM) abgeklärt.

Grundsätzlich ist zudem nicht auszuschliessen, dass auch Personen, welche aus einem anderen Grund einen Wegweisungsentscheid erhalten haben, straffällig waren, also einen Widerrufs-/Nichtverlängerungsentscheid aufgrund kumulierter Widerrufsgründe gesetzt haben. Die Straffälligkeit war in diesen Fällen ein Grund für die Annahme der mangelhaften Integra-

tion, nicht aber der entscheidende Widerrufsgrund, wie dies im Rahmen der mit der Ausschaffungsinitiative verbundenen Gesetzesbestimmungen der Fall ist.

Verteiler

- Grosser Rat

## Abstimmungstext

Verfassung des Kantons Bern  
Änderung vom 14.06.2022

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

### I.

Der Erlass 101.1 Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV<sup>1</sup>) (Stand 15.05.2022) wird wie folgt geändert:

#### **Titel (geändert)**

Verfassung  
des Kantons Bern (KV)

#### **Art. 68 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)**

<sup>1</sup> Dem Grossen Rat dürfen nicht gleichzeitig angehören  
**b (geändert)** die Mitglieder der kantonalen richterlichen Behörden und der Staatsanwaltschaft,

**c1 (neu)** das Personal der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft,

<sup>2</sup> Wer Mitglied einer kantonalen Gerichtsbehörde oder der Staatsanwaltschaft ist, darf nicht gleichzeitig dem Regierungsrat oder der zentralen oder dezentralen kantonalen Verwaltung angehören.

<sup>4</sup> Mitglieder von Behörden sowie das Personal der kantonalen Verwaltung, der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft haben bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand zu treten.

#### **Art. 76 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Grosse Rat beschliesst über

**e (geändert)** Ausgaben, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Regierungsrates oder der Justizverwaltungsleitung fallen.

#### **Art. 77 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Grosse Rat wählt

**e (geändert)** die übrigen Mitglieder der Gerichte, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt,

**f (geändert)** die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt sowie die stellvertretenden Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte.

#### **Art. 78 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)**

<sup>1</sup> Der Grosse Rat beaufichtigt

**a (neu)** die Regierung,

**b (neu)** die Geschäftsführung der Justizverwaltungsleitung, der obersten Gerichte und der Generalstaatsanwaltschaft.

<sup>2</sup> Er übt die Oberaufsicht über die Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben aus.

#### **Art. 83a (neu)**

*Stellung der Justizverwaltungsleitung im Grossen Rat*

<sup>1</sup> Die Justizverwaltungsleitung hat das Recht, dem Grossen Rat in den im Gesetz vorgesehenen Geschäftsanträge zu stellen.

<sup>2</sup> Sie nimmt bei diesen Geschäften an den Sitzungen des Grossen Rates mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup> Das Gesetz regelt die Mitwirkung des Regierungsrates bei der Vorbereitung der Geschäfte.

#### **Titel nach Art. 96 (geändert)**

*5.5 Gerichte und Staatsanwaltschaft*

#### **Art. 97 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gerichte und die Staatsanwaltschaft sind in der Rechtsprechung und der Strafverfolgung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

<sup>1a</sup> Sie verwalten sich selbst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

<sup>3</sup> Das Gesetz regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Gerichte und der Staatsanwaltschaft.

**Art. 97a (neu)***Justizverwaltungsleitung*

<sup>1</sup> Die Justizverwaltungsleitung ist das gemeinsame Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft für die Selbstverwaltung der Justiz.

<sup>2</sup> Das Gesetz regelt die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der Justizverwaltungsleitung.

<sup>3</sup> Die Justizverwaltungsleitung beschliesst über  
*a* neue einmalige Ausgaben bis eine Million Franken,  
*b* neue wiederkehrende Ausgaben bis 200'000 Franken,  
*c* gebundene Ausgaben.

**Art. 98 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Zivilgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch

*a* **(geändert)** die Schlichtungsbehörden,  
*b* **(geändert)** die Regionalgerichte,  
*c* **(neu)** das Obergericht.

<sup>2</sup> Durch Gesetz können besondere richterliche Behörden eingesetzt werden.

**Art. 99 Abs. 1, Abs. 1a (neu), Abs. 2 (unverändert)**  
**[FR: (geändert)]**

<sup>1</sup> Die Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch

*a* **(geändert)** die Regionalgerichte,  
*b* Aufgehoben.  
*c* Aufgehoben.  
*d* Aufgehoben.

<sup>1a</sup> Durch Gesetz können besondere richterliche Behörden eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Durch Gesetz können Verwaltungsstrafbefugnisse auch den Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden übertragen werden. Die richterliche Überprüfung bleibt vorbehalten.

**Art. 100a (neu)***Staatsanwaltschaft*

<sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaft nimmt die ihr im Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung wahr.

**II.**

Keine Änderung anderer Erlasse.

**III.**

Keine Aufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 14. Juni 2022

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Schlup

Der Generalsekretär: Trees

**Gesetz  
über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft  
(GSOG)**

Änderung vom 14.06.2022

---

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 151.21 | 153.01 | **161.1** | 168.11 | 271.1 | 620.0 | 622.1

Aufgehoben: –

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

**I.**

Der Erlass [161.1](#) Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11.06.2009 (GSOG) (Stand 01.07.2021) wird wie folgt geändert:

**Art. 1 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Organisation und Führung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie die Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat und dem Grossen Rat.

**Art. 3a (neu)**

*Justizverwaltungsleitung*

<sup>1</sup> Die Justizverwaltungsleitung ist das gemeinsame Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft für die Selbstverwaltung der Justiz.

**Titel nach Art. 3a (geändert)**

*2 Grundsätze der Organisation, Führung und Zusammenarbeit*

**Art. 6 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Justizverwaltungsleitung meldet den Bedarf der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft frühzeitig bei der zuständigen Direktion an. Diese trägt deren Bedürfnisse unter Berücksichtigung der anwendbaren kantonalen Vorgaben angemessen Rechnung.

**Art. 6a (neu)***Antrags- und Vertretungsrecht der Justizverwaltungsleitung*

<sup>1</sup> Bei folgenden Geschäften in ihrem Aufgabenbereich hat die Justizverwaltungsleitung das Recht, dem Grossen Rat Anträge zu stellen:

- a Budget sowie Aufgaben- und Finanzplan gemäss Artikel 11,
- b Geschäftsbericht und Tätigkeitsbericht,
- c Kredite,
- d parlamentarische Vorstösse.

<sup>2</sup> Sie vertritt diese Geschäfte im Grossen Rat und bezeichnet eine Vertreterin oder einen Vertreter zur Wahrnehmung des Vertretungs- und Äusserungsrechts.

**Art. 6b (neu)***Mitwirkung des Regierungsrates bei Geschäften der Justizverwaltungsleitung*

<sup>1</sup> Die Justizverwaltungsleitung übermittelt ihre Geschäfte gemäss Artikel 6a dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat leitet die Geschäfte der Justizverwaltungsleitung unverändert an den Grossen Rat weiter. Er kann zu den Geschäften Stellung nehmen und eigene Anträge stellen.

**Art. 6c (neu)***Information*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat oder die in der Sache zuständige Direktion informiert die Justizverwaltungsleitung vorgängig über Geschäfte, welche die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft betreffen. Bei der Beschlussfassung werden die Anliegen der Justiz nach Möglichkeit berücksichtigt.

**Art. 6d (neu)***Zusammenarbeit zwischen Grosse Rat, Regierungsrat und Justizverwaltungsleitung*

<sup>1</sup> Der Grosse Rat, der Regierungsrat und die Justizverwaltungsleitung verständigen sich über ihre Zusammenarbeit.



**Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)**  
**Budget, Aufgaben- und Finanzplan (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Das Budget und der Aufgaben- und Finanzplan gliedern sich in die folgenden Produktgruppen:

*Aufzählung unverändert.*

<sup>4</sup> Das Budget sowie der Aufgaben- und Finanzplan sind vor der Weiterleitung an den Regierungsrat der Justizkommission des Grossen Rates zur Kenntnis zu bringen.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat übernimmt das durch die Justizverwaltungsleitung erarbeitete Budget und den Aufgaben- und Finanzplan unverändert in das Budget und in den Aufgaben- und Finanzplan des Kantons und nimmt dazu Stellung.

**Art. 13 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die Generalstaatsanwaltschaft und die Justizverwaltungsleitung stehen unter der Oberaufsicht des Grossen Rates.

**Titel nach Art. 16 (geändert)**

**6 Justizverwaltungsleitung**

**Art. 17 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 4 (geändert)**

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Die Justizverwaltungsleitung setzt sich zusammen aus den Präsidentinnen oder Präsidenten des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts sowie der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt.

<sup>2a</sup> Die Justizverwaltungsleitung fasst ihre Beschlüsse einstimmig.

<sup>4</sup> Bei Sitzungen der ständigen Kommissionen des Grossen Rates kann sich die Vertretung der Justizverwaltungsleitung durch Sachverständige begleiten lassen.

**Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)**

**Aufgaben (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Für die Selbstverwaltung der Justiz nimmt die Justizverwaltungsleitung die folgenden Aufgaben wahr:

- a1 **(neu)** Das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die Generalstaatsanwaltschaft geben zu Fragen, welche die Justiz betreffen, eigene Vernehmlassungen ab. Diese Vernehmlassungen können ergänzt werden durch eine Vernehmlassung der Justizverwaltungsleitung.
- b **(geändert)** Sie verabschiedet das Budget, den Aufgaben- und Finanzplan sowie den Geschäftsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zuhanden des Grossen Rates.
- b1 **(neu)** Sie verabschiedet Kreditanträge zuhanden des Grossen Rates, nachdem sie einen Bericht der Finanzdirektion eingeholt hat.
- b2 **(neu)** Sie verabschiedet Antworten auf Finanzmotionen, Interpellationen und Anfragen zuhanden des Grossen Rates.
- d **(geändert)** Sie regelt die Ausgabenbefugnisse der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Vorschriften der Kantonsverfassung (KV)<sup>1)</sup> und der Finanzhaushaltsgesetzgebung.
- e **(geändert)** Sie unterbreitet direkt dem Grossen Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- f *Aufgehoben.*
- l **(unverändert) [FR: (geändert)]** Sie koordiniert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Sicherheitsdirektion und der Bau- und Verkehrsdirektion den Erlass von strategischen Leitlinien auf dem Gebiet der Sicherheit.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Justizverwaltungsleitung verfügt über eine Stabsstelle für Ressourcen, welche die Personaladministration, das Finanz- und Rechnungswesen sowie das Informatikwesen für die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft in Zusammenarbeit mit deren Ressourcenverantwortlichen besorgt.

<sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Stabsstelle für Ressourcen nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Justizverwaltungsleitung teil.

**Art. 23 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>2</sup> Mit Ausnahme der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter werden die Richterinnen und Richter der obersten Gerichte und die Mitglieder der Generalstaatsanwaltschaft durch den Grossen Rat vereidigt. Die übrigen Richterinnen und Richter werden durch die Vertretung der jeweiligen Gerichtsbarkeit innerhalb der Justizverwaltungsleitung vereidigt.

---

<sup>1)</sup> BSG [101.1](#)

<sup>3</sup> Für den Eid oder das Gelübde sind die Formeln nach Artikel 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO)<sup>1)</sup> anwendbar.

**Art. 26a (neu)**

*Aushilfe an den erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichten*

<sup>1</sup> Erstinstanzliche Richterinnen und Richter sowie Vorsitzende der Schlichtungsbehörden sind zur Aushilfe an den erstinstanzlichen Gerichten und an den Schlichtungsbehörden verpflichtet.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung des Obergerichts entscheidet über die Aushilfe in Absprache mit den betroffenen Gerichtsbehörden und nach Anhörung der betroffenen Richterinnen und Richter bzw. der betroffenen Vorsitzenden der Schlichtungsbehörden.

**Art. 27**

*Unvereinbarkeit in der Funktion (Überschrift geändert) [FR: (unverändert)]*

**Art. 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)**

<sup>1</sup> Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner, Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie dürfen nicht gleichzeitig Stellen bei Gerichtsbehörden oder bei der Staatsanwaltschaft bekleiden, die zueinander im Verhältnis der unmittelbaren Über- und Unterordnung stehen.

<sup>2</sup> Die in Absatz 1 genannten Personen dürfen nicht gleichzeitig als Richterinnen und Richter demselben Gericht oder als Vorsitzende derselben Schlichtungsbehörde angehören. Sie dürfen auch nicht gleichzeitig als stellvertretende Generalstaatsanwältinnen und stellvertretende Generalstaatsanwälte tätig sein.

**Art. 29 Abs. 1 (geändert)**

*Wählbarkeit und Anstellungsvoraussetzungen (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, müssen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte über ein Anwaltspatent oder das bernische Notariatspatent verfügen.

---

<sup>1)</sup> BSG [151.211](#)

**Art. 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)**

<sup>1</sup> Hauptamtliche Richterinnen und Richter, Vorsitzende der Schlichtungsbehörden, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte, Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte sowie Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte bedürfen einer Bewilligung für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern.

<sup>3</sup> Richterinnen und Richter, Vorsitzende der Schlichtungsbehörden, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte, Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte sowie Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte dürfen keine Tätigkeit ausüben, welche die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit oder das Ansehen der Gerichtsbehörde beeinträchtigt.

<sup>4</sup> Hauptamtliche Richterinnen und Richter, Vorsitzende der Schlichtungsbehörden, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte, Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte sowie Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte dürfen Dritte nicht berufsmässig vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Kantons vertreten.

**Art. 33 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 2a (neu)**  
*Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, juristische und nichtjuristische Sekretärinnen und Sekretäre (Überschrift geändert) [FR: (unverändert)]*

<sup>1a</sup> Die Gerichtsbehörden können bei Bedarf nebenamtliche Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber einsetzen. Der Grosse Rat regelt deren Entschädigung durch Dekret.

<sup>2</sup> Die Staatsanwaltschaft verfügt über juristische und nichtjuristische Sekretärinnen und Sekretäre. Deren Anzahl wird von der jeweiligen Staatsanwaltschaft im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgesetzt.

<sup>2a</sup> Die Jugendanwaltschaft verfügt über juristische und nichtjuristische Sekretärinnen und Sekretäre. Deren Anzahl wird von der leitenden Jugendanwältin oder vom leitenden Jugendanwalt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgesetzt.

**Art. 33a (neu)**

*Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte sowie Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte*

<sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaft verfügt über Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte. Deren Anzahl wird von der Generalstaatsanwaltschaft im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgesetzt.

<sup>2</sup> Die Jugendanwaltschaft verfügt über Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte. Deren Anzahl wird von der leitenden Jugendanwältin oder vom leitenden Jugendanwalt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgesetzt.

<sup>3</sup> Die Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte sowie die Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte müssen über ein Anwaltspatent oder das bernische Notariatspatent verfügen.

<sup>4</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte sowie der Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte werden durch das Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)<sup>1)</sup> geregelt.

#### **Art. 38 Abs. 2**

<sup>2</sup> Das Plenum nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

*h* **(geändert)** die Genehmigung der Leistungsziele, des Budgets, des Aufgaben- und Finanzplanes sowie des Tätigkeitsberichts zuhanden der Justizverwaltungsleitung,

#### **Art. 39 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1a</sup> Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär hat kein Stimmrecht. Sie oder er kann im eigenen Aufgabenbereich Anträge stellen.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Gerichtsverwaltung und zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere für

*a* **(geändert)** die Verabschiedung der Leistungsziele, des Budgets, des Aufgaben- und Finanzplans sowie des Tätigkeitsberichts zuhanden des Plenums sowie die Verabschiedung des Geschäftsberichts zuhanden der Justizverwaltungsleitung,

#### **Art. 41 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Sie oder er führt das Sekretariat des Präsidiums und des Plenums und leitet das Generalsekretariat. Sie oder er ist zuständig für das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen, die übrigen zentralen Dienste und die Infrastruktur des Obergerichts, vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Stabsstelle für Ressourcen der Justizverwaltungsleitung.

---

<sup>1)</sup> BSG 271.1

**Art. 51 Abs. 2**

<sup>2</sup> Das Plenum nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- g **(geändert)** die Genehmigung der Leistungsziele und des Tätigkeitsberichts zuhanden der Justizverwaltungsleitung,

**Art. 52 Abs. 2**

<sup>2</sup> Sie ist verantwortlich für die Gerichtsverwaltung und zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere für

- a **(geändert)** die Verabschiedung der Leistungsziele und des Tätigkeitsberichts zuhanden des Plenums sowie die Verabschiedung des Budgets, des Aufgaben- und Finanzplans und des Geschäftsberichts zuhanden der Justizverwaltungsleitung,

**Art. 53 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Sie oder er führt das Sekretariat des Präsidiums sowie des Plenums und leitet das Generalsekretariat. Sie oder er ist zuständig für das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen sowie die Infrastruktur des Verwaltungsgerichts vorbehältlich der Zuständigkeiten der Stabsstelle für Ressourcen der Justizverwaltungsleitung.

**Art. 57 Abs. 7 (geändert)**

<sup>7</sup> In Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten genehmigt die oder der neutrale Vorsitzende Vergleiche und behandelt Gesuche und Klagen, die zurückgezogen oder gegenstandslos geworden sind oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann. Sie oder er behandelt ferner die Geschäfte, bei denen die Parteien übereinstimmend Gutheissung beantragen.

**Art. 61 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]**

<sup>1</sup> Das kantonale Zwangsmassnahmengericht entscheidet als Einzelgericht.

**Art. 62 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)**

Ersatzmitglieder (**Überschrift geändert**)

<sup>2</sup> Aufgehoben.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

**Art. 66 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)**

Ersatzmitglieder (**Überschrift geändert**)

<sup>2</sup> Aufgehoben.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

**Art. 67 Abs. 5 (geändert)**

<sup>5</sup> Es tagt in der Regel am Sitz der regionalen Dienststelle der Jugendanwaltschaft oder des örtlich zuständigen Regionalgerichts.

**Art. 68 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)**

Vertretung (**Überschrift geändert**)

<sup>2</sup> Aufgehoben.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

**Art. 72 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Gerichtsverwaltung. Sie ist insbesondere zuständig für

- a (**geändert**) die Verabschiedung des Budgets, des Aufgaben- und Finanzplans sowie des Geschäftsberichts und Tätigkeitsberichts zuhanden der zuständigen Organe,

**Art. 75 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Spruchkörper setzt sich zusammen aus einer oder einem Vorsitzenden sowie zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern. Den Vorsitz führt die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

<sup>1a</sup> Die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern urteilt in Dreierbesetzung. Die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter, wenn eine Beschwerde zurückgezogen oder gegenstandslos wird, die Beschwerde sich gegen Zwischenverfügungen oder -entscheide richtet oder nicht darauf eingetreten werden kann.

<sup>2</sup> Die Kommission urteilt unter Beizug von zwei weiteren Fachrichterinnen oder Fachrichtern über Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung.

**Art. 77 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)**

<sup>1</sup> Der Spruchkörper setzt sich zusammen aus einer oder einem Vorsitzenden sowie zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern. Den Vorsitz führt die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

<sup>1a</sup> Die Enteignungsschätzungskommission urteilt in Dreierbesetzung. Die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter, wenn ein Gesuch, eine Klage oder eine Beschwerde zurückgezogen oder gegenstandslos wird oder nicht darauf eingetreten werden kann.

**Art. 79 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)**

<sup>1</sup> Der Spruchkörper setzt sich zusammen aus einer oder einem Vorsitzenden sowie zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern. Den Vorsitz führt die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

<sup>1a</sup> Die Bodenverbesserungskommission urteilt in Dreierbesetzung. Die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter, wenn eine Einsprache oder eine Beschwerde zurückgezogen oder gegenstandslos wird oder nicht darauf eingetreten werden kann.

**Art. 81 Abs. 4 (geändert)**

<sup>4</sup> Mit Ausnahme der arbeitsrechtlichen Verfahren nach Artikel 9 EG ZSJ urteilt es in Zivilsachen als Einzelgericht. In Strafsachen urteilt es als Einzelgericht oder als Kollegialgericht.

**Art. 83 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die regionalen Zwangsmassnahmenrichterinnen und Zwangsmassnahmenrichter behandeln die bei den jeweiligen regionalen Staatsanwaltschaften anfallenden Haftanordnungen und Ersatzmassnahmen und treffen weitere ihnen gesetzlich zugewiesene Entscheide.

**Art. 87**

*Aufgehoben.*

**Art. 89 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaft setzt sich zusammen aus

e **(geändert)** der leitenden Jugendanwältin oder dem leitenden Jugendanwalt,

**Art. 90 Abs. 5 (geändert)**

<sup>5</sup> Die Generalstaatsanwaltschaft verfügt über eine Fachverantwortliche oder einen Fachverantwortlichen für Ressourcen. Sie oder er ist zuständig für das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen sowie für die Informatik und die übrigen zentralen Dienste vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Stabsstelle für Ressourcen der Justizverwaltungsleitung.

II.

1.



Der Erlass [151.21](#) Gesetz über den Grossen Rat vom 04.06.2013 (Grossratsgesetz, GRG) (Stand 01.06.2022) wird wie folgt geändert:

**Art. 2 Abs. 1**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt namentlich

- c **(geändert)** die Beziehungen zwischen dem Grossen Rat und dem Regierungsrat sowie zwischen dem Grossen Rat und den obersten Gerichtsbehörden, der Generalstaatsanwaltschaft und der Justizverwaltungsleitung,

**Art. 4 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Geschäftsführung der obersten Gerichte, der Generalstaatsanwaltschaft und der Justizverwaltungsleitung sowie über die Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben aus.

**Art. 40 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Informationsanfragen laufen grundsätzlich über die Justizverwaltungsleitung.

**Art. 44 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Zuständig für die Entbindung vom Amtsgeheimnis gegenüber Ratsorganen ist der Regierungsrat oder die Justizverwaltungsleitung.

**Art. 48 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 3 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 4 (geändert) Budget (Überschrift geändert) [FR: (unverändert)]**

<sup>1</sup> Der Grosse Rat beschliesst jährlich das Budget, welches der kurzfristigen Steuerung von Finanzen und Leistungen dient.

<sup>2</sup> Er berät das Budget spätestens im November des vorangehenden Jahres.

<sup>3</sup> Die mit der Vorberatung beauftragten Kommissionen erhalten das Budget spätestens zweieinhalb Monate und der Grosse Rat spätestens einen Monat vor Beginn der Session.

<sup>4</sup> Das Budget ist ein Bericht. Die Finanzseite des Budgets gilt als Beschlussantrag des Regierungsrates oder der Justizverwaltungsleitung.

**Art. 49 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert) [FR: (unverändert)]**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat und die Justizverwaltungsleitung unterbreiten dem Grossen Rat jährlich den auf vier Jahre ausgerichteten Aufgaben- und Finanzplan einschliesslich der Investitionsplanung, welcher der mittelfristigen Steuerung von Finanzen und Leistungen dient.

<sup>3</sup> Er wird den mit der Vorberatung beauftragten Kommissionen und dem Grossen Rat gleichzeitig mit dem Budget unterbreitet.

**Titel nach Art. 59 (geändert)**

**5.2 Geschäftsverkehr mit den obersten Gerichten, der Generalstaatsanwaltschaft und der Justizverwaltungsleitung**

**Art. 60 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Für den Verkehr zwischen dem Grossen Rat und den obersten Gerichten, der Generalstaatsanwaltschaft und der Justizverwaltungsleitung gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)<sup>1)</sup> ergänzend.

**Art. 61 Abs. 2, Abs. 3 (geändert)**

<sup>2</sup> Parlamentarische Vorstösse richten sich

c **(geändert)** an die Justizverwaltungsleitung, wenn sie sich auf die Geschäftsführung oder Finanzhaushaltsführung der Gerichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft beziehen, wobei nur Finanzmotionen, Interpellationen und Anfragen zulässig sind.

<sup>3</sup> Bei Vorstössen an das Büro des Grossen Rates und an die Justizverwaltungsleitung gelten die nachfolgenden Bestimmungen sowie die Ausführungsvorschriften in der Geschäftsordnung des Grossen Rates sinngemäss.

**Art. 64 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Finanzmotion beauftragt den Regierungsrat oder die Justizverwaltungsleitung, eine finanzseitig geforderte Massnahme im nächsten Budget oder im nächsten Aufgaben- und Finanzplan zu ergreifen.

<sup>2</sup> Beschliesst der Grosse Rat eine Finanzmotion zum Aufgaben- und Finanzplan, haben Regierungsrat oder Justizverwaltungsleitung mit dem folgenden Aufgaben- und Finanzplan zu berichten, wie sie die Motion umgesetzt haben. Weichen sie davon ab, haben sie dies in diesem folgenden Aufgaben- und Finanzplan einlässlich zu begründen.

**Art. 65 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Das Postulat beauftragt den Regierungsrat abzuklären, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, ob ein Erlass oder ein Beschluss ausgearbeitet, eine Massnahme ergriffen oder ein Bericht vorgelegt werden soll.

---

<sup>1)</sup> BSG [161.1](#)

**Art. 66 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Interpellation und die Anfrage verlangen vom Regierungsrat oder von der Justizverwaltungsleitung Auskunft über Angelegenheiten des Kantons.

**Art. 73 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Grosse Rat behandelt die ihm mit dem Sessionsprogramm auf Antrag von Ratsorganen, dem Regierungsrat oder der Justizverwaltungsleitung unterbreiteten Gegenstände, insbesondere Erlass- und Beschlussentwürfe, Berichte, parlamentarische Vorstösse, Anträge sowie Wahlvorschläge.

**Art. 89 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)]**

<sup>1</sup> Der Grosse Rat verfügt im Budget des Kantons zur Erfüllung seiner Aufgaben über eigene finanzielle Mittel.

**Art. 100 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite der Klärung, kann der Grosse Rat nach Anhören des Regierungsrates, der obersten Gerichte, der Generalstaatsanwaltschaft, der Justizverwaltungsleitung oder der anderen Träger öffentlicher Aufgaben eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) einsetzen. Der Untersuchungskommission obliegt hauptsächlich die politische Wertung der Vorkommnisse.

**Art. 104 Abs. 5 (geändert)**

*Stellung des Regierungsrates, der Justizverwaltungsleitung und der anderen Träger öffentlicher Aufgaben (Überschrift geändert)*

<sup>5</sup> Für die Justizverwaltungsleitung gelten die Bestimmungen dieses Artikels sinngemäss.

**2.**

Der Erlass [153.01](#) Personalgesetz vom 16.09.2004 (PG) (Stand 01.05.2021) wird wie folgt geändert:

**Art. 7 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat und die Justizverwaltungsleitung schaffen Instrumente zur Überwachung und Steuerung der Personalkosten und der Stellenentwicklung und stimmen diese aufeinander ab.

**Art. 7a Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)]**

<sup>2</sup> Er wird dem Grossen Rat jährlich vom Regierungsrat zusammen mit dem Budget zur Kenntnis gebracht.

**Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat oder die von ihm bestimmten Organisationseinheiten sowie die Justizverwaltungsleitung informieren die Personalverbände rechtzeitig über alle wichtigen Personalangelegenheiten, insbesondere über Pläne für umfassende Reorganisationen und die Aufhebung von Stellen in grösserem Umfang.

<sup>3</sup> Eine Delegation des Regierungsrates oder der Justizverwaltungsleitung führt nach Bedarf Gespräche mit den Personalverbänden.

**Art. 18 Abs. 4 (geändert)**

<sup>4</sup> Die Justizverwaltungsleitung, das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die übrigen verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden und die Generalstaatsanwaltschaft sind in ihrem jeweiligen Bereich zuständig für den Abschluss punktuell abweichender Arbeitsverträge. Die zuständige Stelle der Finanzdirektion nimmt vorgängig dazu Stellung.

**Art. 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2a (geändert)**

<sup>1</sup> Anstellungsbehörden sind der Regierungsrat, die Justizverwaltungsleitung, das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die übrigen verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden und die Generalstaatsanwaltschaft sowie die diesem Gesetz unterstellten Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>2a</sup> Die Justizverwaltungsleitung kann ihre Befugnis auf die Stabsstelle für Ressourcen übertragen.

**Art. 27a Abs. 4 (geändert)**

<sup>4</sup> Die Justizverwaltungsleitung, das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die übrigen verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden und die Generalstaatsanwaltschaft sind für ihren jeweiligen Bereich zuständig für den Abschluss von Austrittsvereinbarungen. Die zuständige Stelle der Finanzdirektion nimmt vorgängig dazu Stellung.

**Art. 35 Abs. 4 (geändert)**

<sup>4</sup> Die diesem Gesetz unterstellten Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit stellen, wenn sie Anstellungsbehörde gemäss Artikel 19 sind, das Verschulden im Einvernehmen mit der Finanzdirektion fest. Die Justizverwaltungsleitung, das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die übrigen verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden und die Generalstaatsanwaltschaft holen, wenn sie Anstellungsbehörde gemäss Artikel 19 sind, vorgängig zur vorsorgerechtlichen Verschuldensfeststellung eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der Finanzdirektion ein.

**Art. 52 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Für die Ausübung öffentlicher Ämter können je nach Bedeutung des auszuübenden Amtes maximal 15 Arbeitstage pro Jahr in Anspruch genommen werden, ohne dass damit eine Gehaltskürzung oder eine Abgabepflicht verbunden ist. Erfordert die Ausübung des Amtes eine länger dauernde Abwesenheit, ist der Regierungsrat bzw. die Justizverwaltungsleitung zur Regelung des Einzelfalles ermächtigt. Sie können in diesem Fall eine angemessene Gehaltskürzung oder eine Pflicht zur Abgabe der für die Ausübung des öffentlichen Amtes bezogenen Entschädigung festlegen.

**Art. 75 Abs. 3 (geändert) [FR: (unverändert)]**

<sup>3</sup> In ausserordentlichen Finanzlagen kann der Anteil reduziert werden. Zumindest der Gehaltsaufstieg, der sich innerhalb der im genehmigten Budget eingestellten Lohnsumme finanzieren lässt, ist jedoch zu gewähren.

**Art. 81 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Justizverwaltungsleitung erhalten eine jährliche Zulage von 4000 Franken. Der Regierungsrat kann diesen Betrag der Teuerung anpassen.

**Art. 104 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1a</sup> Soweit es sich bei der für den Schaden verantwortlichen Person um eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Gerichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft handelt, verfügt die jeweils zuständige Geschäftsleitung des Obergerichts oder des Verwaltungsgerichts bzw. die Generalstaatsanwaltschaft über den streitigen Anspruch. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stabsstelle für Ressourcen verfügt die Justizverwaltungsleitung.

<sup>2</sup> Die Begehren auf Schadenersatz oder Genugtuung sind der zuständigen Behörde schriftlich, begründet und im Doppel einzureichen.

**Art. 107 Abs. 2**

<sup>2</sup> Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, verfügt

*b* **(geändert)** die zuständige Stelle der Finanzdirektion bzw. die Justizverwaltungsleitung, wenn über Rückgriffsansprüche nach Artikel 102 oder über Haftungsansprüche nach Artikel 103 zu entscheiden ist,

**3.**

Der Erlass [168.11](#) Kantonales Anwaltsgesetz vom 28.03.2006 (KAG) (Stand 01.12.2021) wird wie folgt geändert:

**Art. 42 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Kanton bezahlt den amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälten sowie den Anwältinnen und Anwälten, die für die ersten Einvernahmen bestellt worden sind (Art. 159 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [Strafprozessordnung, StPO]<sup>1)</sup>), eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41) entspricht. Bei der Festsetzung des gebotenen Zeitaufwands sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu berücksichtigen. Auslagen und Mehrwertsteuer werden zusätzlich entschädigt.

**4.**

Der Erlass [271.1](#) Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11.06.2009 (EG ZSJ) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:

**Titel nach Art. 32a (neu)****3.1a Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte****Art. 32b (neu)**

<sup>1</sup> Die Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte nehmen alle durch die StPO den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen wahr. Ausgenommen sind

- a Nichtanhandnahme,
- b Eröffnung der Untersuchung,
- c Antrag auf Anordnung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft sowie auf Haftverlängerung,
- d Anordnung von Zwangsmassnahmen,
- e Sistierung und Einstellung des Verfahrens,
- f Erhebung und Vertretung der Anklage,
- g Klage auf Ungültigkeit einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft.

**Art. 34 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte führen die staatsanwaltlichen Einvernahmen durch.

---

<sup>1)</sup> SR [312.0](#)

**Art. 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2**

<sup>1</sup> Die regionalen Zwangsmassnahmengerichte sind bei entsprechenden Gesuchen der regionalen Staatsanwaltschaften Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau und Oberland sowie der jeweiligen Regionalgerichte zuständig für die Anordnung

*a* Aufgehoben.

*b* Aufgehoben.

*c* **(neu)** der Untersuchungshaft (Abs. 2 Bst. b),

*d* **(neu)** der Sicherheitshaft (Abs. 2 Bst. e) ohne vorbestehende Untersuchungshaft,

*e* **(neu)** der Ersatzmassnahmen (Abs. 2 Bst. h) ohne vorbestehende Untersuchungshaft,

*f* **(neu)** der Haft im selbstständigen Verfahren betreffend Friedensbürgschaft (Abs. 2 Bst. k),

*g* **(neu)** der Sicherheitshaft zur Sicherung von Rückversetzungsverfahren und selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheiden (Abs. 2 Bst. m).

<sup>1a</sup> Das kantonale Zwangsmassnahmengericht ist zuständig für

*a* sämtliche Haftentscheide bei Gesuchen der kantonalen Staatsanwaltschaften und der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland sowie bei Gesuchen des Wirtschaftsstrafgerichts,

*b* die Überprüfung sämtlicher Anordnungen der regionalen und der kantonalen Staatsanwaltschaften auf Gesuch hin,

*c* alle übrigen in Absatz 1 nicht den regionalen Zwangsmassnahmengerichten zugewiesenen Haftentscheide nach Absatz 2 bei entsprechenden Gesuchen der regionalen Staatsanwaltschaften Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau und Oberland und der jeweiligen Regionalgerichte.

<sup>2</sup> Als Haftentscheide gelten Entscheide über

*h* **(geändert) [FR: (unverändert)]** Ersatzmassnahmen (Art. 237 StPO) sowie Hafturlaub während des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens,

**Art. 39 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Für die Behandlung von Gesuchen um Entsiegelung von Aufzeichnungen und Gegenständen (Art. 248 Abs. 3 Bst. a StPO) ist das kantonale Zwangsmassnahmengericht zuständig.

**Art. 46a Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle der Justizverwaltungsleitung ist die zentrale kantonale Stelle, welche der verantwortlichen Bundesbehörde das Eintreten der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von Profilen nach den Artikeln 16 bis 19 des DNA-Profil-Gesetzes zu melden hat.

**Art. 46b Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Justizverwaltungsleitung ist die zentrale kantonale Stelle, die der verantwortlichen Bundesbehörde das Eintreten der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach den Artikeln 17 bis 21 der Verordnung des Bundesrates vom 6. Dezember 2013 über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten<sup>1)</sup> zu melden hat.

**Art. 59 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Erlass eines Strafbefehls obliegt den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie den Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälten.

**Titel nach Art. 84 (neu)****4.1a Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte****Art. 84a (neu)**

<sup>1</sup> Die Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte nehmen alle durch die JStPO und die StPO den Jugendanwältinnen und Jugendanwälten zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen wahr. Ausgenommen sind

- a Nichtanhandnahme,
- b Eröffnung der Untersuchung,
- c Antrag auf Anordnung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft sowie auf Haftverlängerung,
- d Anordnung von Zwangsmassnahmen,
- e Sistierung und Einstellung des Verfahrens,
- f Erhebung und Vertretung der Anklage,
- g Klage auf Ungültigkeit einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft,
- h Unterhaltsklage,
- i Anordnung und Aufhebung der vorsorglichen Schutzmassnahmen, der ambulanten Behandlung und Unterbringung.

---

<sup>1)</sup> SR [361.3](#)



**Art. 93 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Jugendanwältin, der Jugendanwalt, die Assistenzjugendanwältin oder der Assistenzjugendanwalt schliesst mit den Unterhaltspflichtigen einen Unterhaltsvertrag ab. Die darin festzusetzenden Vollzugskostenbeiträge werden grundsätzlich in analoger Anwendung der Berechnungsgrundsätze des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)<sup>1)</sup> und dessen Ausführungsverordnung bestimmt. Der Unterhaltsvertrag wird der Leitung der Jugendanwaltschaft zur Genehmigung vorgelegt.

**5.**

Der Erlass [620.0](#) Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26.03.2002 (FLG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

**Art. 36a Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> In Abweichung von Artikel 36 Absatz 2 regelt die Justizverwaltungsleitung die Art und Weise der Rechnungsführung durch Reglement. Die fachliche und technische Integration in das Finanz- und Rechnungswesen des Kantons und in die gesamtstaatlichen Prozesse ist zu gewährleisten.

**Art. 48 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)**

<sup>3</sup> Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates oder der Justizverwaltungsleitung einschliesslich des Vortrags dazu, der die Gebundenheit einlässlich begründet, sind der Finanzkommission bzw. der Justizkommission des Grossen Rates zur Kenntnis zu bringen, wenn diese Ausgaben, wären sie neu, in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen würden.

<sup>4</sup> Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates oder der Justizverwaltungsleitung sind überdies im Amtsblatt zu veröffentlichen, wenn die bewilligten gebundenen Ausgaben, wären sie neu, der fakultativen Volksabstimmung unterliegen würden.

**Art. 56 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Nicht beanspruchte Voranschlagskredite der Betriebsbuchhaltung können durch den Regierungsrat oder die Justizverwaltungsleitung durch Kreditübertragung einmalig auf das nächste Rechnungsjahr übertragen werden, wenn eine projektbedingte Verzögerung vorliegt und höchstens ein Drittel der gesamten Projektkosten übertragen wird.

---

<sup>1)</sup> BSG [213.319](#)

<sup>3</sup> Der Regierungsrat oder die Justizverwaltungsleitung passt gleichzeitig mit der Kreditübertragung in der Betriebsrechnung die entsprechenden Positionen in der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und bei den Staatsbeiträgen an.

## 6.

Der Erlass [622.1](#) Gesetz über die Finanzkontrolle vom 01.12.1999 (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG) (Stand 01.02.2022) wird wie folgt geändert:

### **Art. 16a Abs. 2, Abs. 3 (geändert)**

<sup>2</sup> Sie erfolgen

a **(geändert)** auf Anordnung der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission, des Regierungsrates oder der Justizverwaltungsleitung,

<sup>3</sup> Sonderprüfungsaufträge an Dritte erteilt die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission, die Justizkommission, der Regierungsrat oder die Justizverwaltungsleitung. Dritte sind vertraglich auf Verfassung und Gesetz zu verpflichten, insbesondere auf die Geheimhaltung der gewonnenen Informationen und Erkenntnisse.

### **Art. 17 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission, die Justizkommission, der Regierungsrat, die Justizverwaltungsleitung, die Direktionen, die Staatskanzlei, die obersten Gerichte und die Generalstaatsanwaltschaft können sich in Fachfragen von der Finanzkontrolle beraten lassen.

### **Art. 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

*Geschäftsverkehr mit dem Regierungsrat und der Justizverwaltungsleitung (**Überschrift geändert**)*

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit dem Regierungsrat und der Justizverwaltungsleitung.

<sup>2</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle trifft sich periodisch mit dem Regierungsrat bzw. der Justizverwaltungsleitung zu einer Aussprache.

### **Art. 24 Abs. 3 (geändert), Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (geändert), Abs. 8 (geändert)**

<sup>3</sup> Die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung teilt die Finanzkontrolle der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, dem Regierungsrat, den Direktionen und der Staatskanzlei mit. Der Justizkommission und der Justizverwaltungsleitung werden die sie betreffenden Ergebnisse mitgeteilt.

<sup>6</sup> Die Ergebnisse von Sonderprüfungen teilt sie der auftraggebenden Stelle und der zuständigen Direktion, der Staatskanzlei oder der Justizverwaltungsleitung sowie der geprüften Stelle mit.

<sup>7</sup> Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen teilt sie im Rahmen ihrer Quartalsberichte der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission und dem Regierungsrat mit. Der Justizkommission und der Justizverwaltungsleitung werden die sie betreffenden wesentlichen Ergebnisse mitgeteilt.

<sup>8</sup> Bestehen Hinweise auf strafbare Handlungen, meldet die Finanzkontrolle diese der zuständigen Direktion, der Staatskanzlei oder der Justizverwaltungsleitung. Wird die zuständige Direktion, die Staatskanzlei oder die Justizverwaltungsleitung nicht innert angemessener Frist tätig, kann die Finanzkontrolle direkt an die für die Strafverfolgung zuständige Gerichtsbehörde gelangen. Sie informiert darüber den Regierungsrat, die Finanzkommission und die Justizkommission, soweit diese betroffen ist.

### **III.**

Keine Aufhebungen.

### **IV.**

Diese Gesetzesänderung tritt zusammen mit der Änderung der Kantonsverfassung vom X. Juni 2022 (Justizverfassung) in Kraft.

Bern, 14. Juni 2022

Im Namen des Grossen Rates  
Der Präsident: Schlup  
Der Generalsekretär: Trees

---

## Fakultatives Gesetzesreferendum

*Gegen dieses Gesetz, welches am 14. Juni 2022 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).*

*Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).*

*Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.*

*Beginn der Referendumsfrist: 6. Juli 2022*

*Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):  
6. Oktober 2022*

*Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 7. November  
2022*

*Der Gesetzestext ist auf der [Internetseite des Grossen Rates](#) publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.*